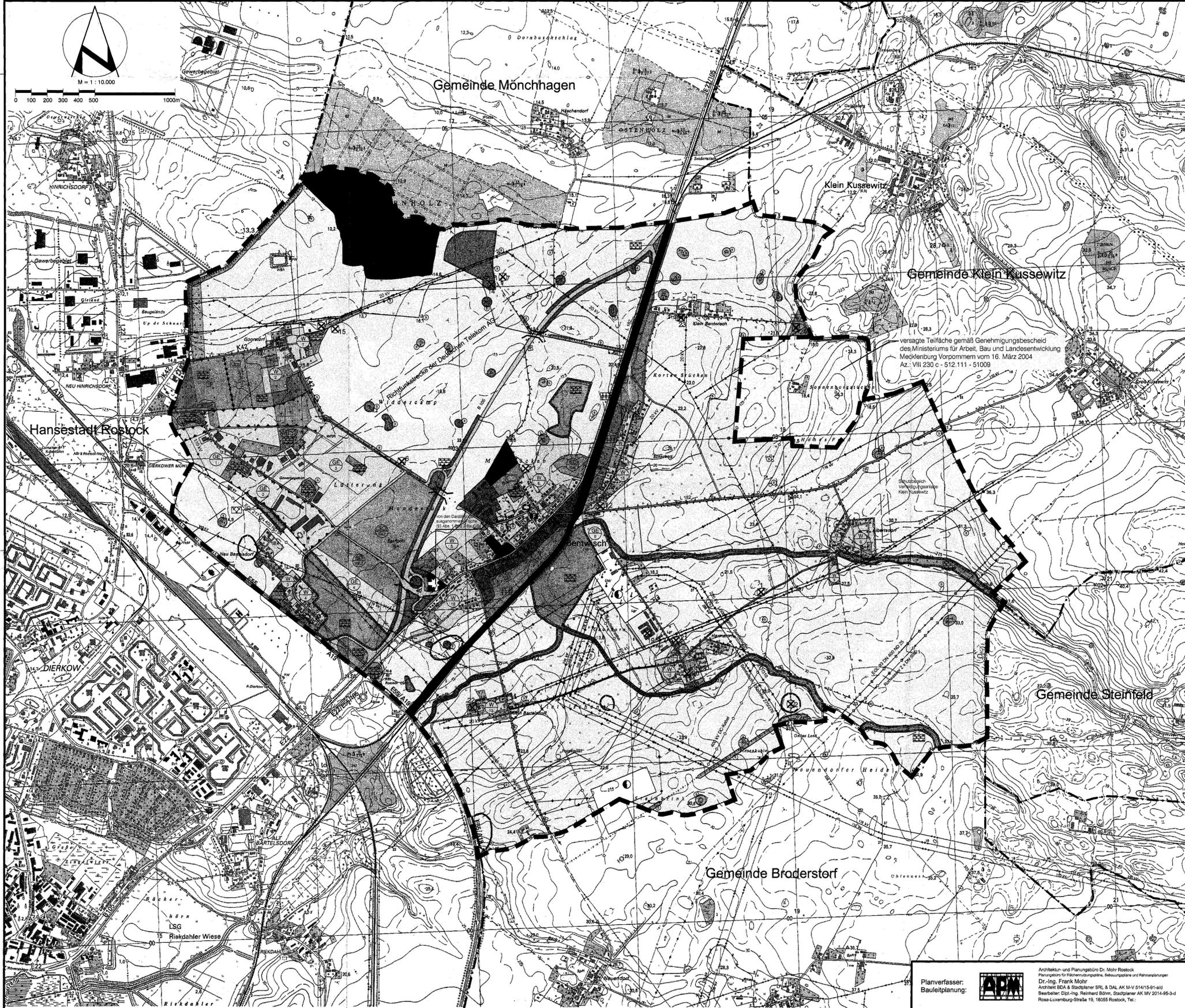


GEMEINDE BENTWISCH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



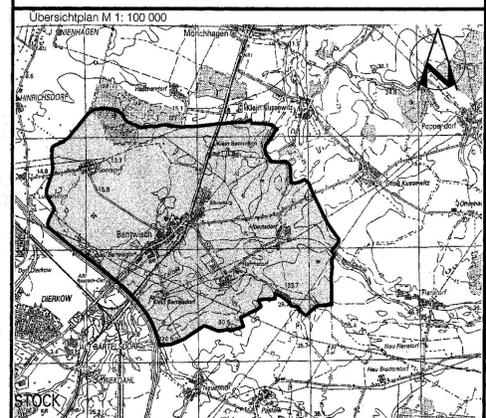
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BStBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investoren und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbauten vom 22. April 1993 (BStBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauzonen und die Darstellung der Planflächen (Planzeichenerklärung 1990-PlanZ) vom 18. Dezember 1990 (BStBl. I S. 56).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)
	Gewerbegebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauVO)
	Sondergebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauVO)
	Sport- und Freizeiteinrichtungen	
	Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe	
	Hotel	
	Windenergieanlagen	
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)		
	Flächen für den Gemeindebedarf	
Einrichtungen und Anlagen:		
	Schule	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
	Flächen für Sport und Spielanlagen	
	Sportanlagen	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Bahnanlagen	
	Hauptwanderweg	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)		
	Flächen für Versorgungsanlagen	
Zweckbestimmung:		
	Elektrizität	
HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)		
	oberirdisch	
	unterirdisch	
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Rodedberg	
	Sportplatz	
	extensive Grünfläche	
	naturrelevante Grünfläche	
	Friedhof	
	Schutzgrün	
	Kleingartenanlage	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)		
	Ackerflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
	Wiesen- und Weideflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
	Flächen für Wald	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)		
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
	Von Bebauung freizuhaltender Sicherheitskorridor zur 110 kV Freileitung	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	(§ 5 Abs. 1 BauGB)
	Grenzen anderer Gemeinden	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	
	Straßenbrücke	
	Nummer der Baufläche / des Baugebietes	
II. KENNZEICHNUNGEN		
	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 9 (siehe Erläuterungsbericht)	(§ 5 Abs. 3 Nr. 9 BauGB)
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 4 (siehe Erläuterungsbericht)	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (DSchG M-V)		
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier: Bodendenkmale	
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)
	Schutzbereich Verteidigungsanlage Klein Kussewitz	(§§ 1, 2 und 9 SchBG)
	Richtfunkstrecke	
SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 20 LNatG M-V)		
	gesetzlich geschütztes Biotop	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgefordert aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.12.1995 und 08.02.1996. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 27.02.1996 bis zum 07.05.1996 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen der Bürgerfestlegungen in den öffentlichen Gemeindevorträgen am 04.11.1999, am 08.02.1996 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 01.06.1999, 07.02.2000 und 02.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.03.1999, 25.11.1999, 14.12.2000 die Entwürfe des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht gebilligt. Am 25.11.1999, 14.12.2000 sind die Entwürfe zur Auslegung bestimmt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 08.02.2000 bis zum 10.03.2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 09.02.2000 bis zum 09.02.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.2000, 12.08.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) gebilligt worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsberichte in der Zeit vom 30.03.2001 bis zum 30.04.2001 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.03.2001 bis zum 30.03.2001 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 25.09.2003 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2003 gebilligt.
- Die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplans durch Beschluss des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. März 2004 (Az. VII 230 c - 512.111 - 51009) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt, die Hinweise wurden beachtet.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erfüllung der Teilgenehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die sonst Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 18.06.2004 bis zum 01.07.2004 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verteilern und Formverändern und von Mängeln der Abfertigung sowie auf die Rechtsfragen § 21 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen § 44 BauGB hingewiesen worden. Der genehmigte Teil des Flächennutzungsplans ist ab dem 30.06.2004 wirksam geworden.



BENTWISCH

Landkreis Bad Döberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

Flächennutzungsplan

Neuaufstellung

Bentwisch, 25.09.2003

Planverfasser:
Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Raumordnungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DAL AK M-V 6141/5-91-ld
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Reinhard Böhm, Stadtplaner AK MV 2014-95-3-d
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock, Tel.:

